



Unterstellung multimodaler Beförderungen unter das Eisenbahnrecht COTIF –Eintragung von Schifffahrtlinien zur See oder auf Binnengewässern in die Listen der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV und CIM

Neue Schifffahrtlinien eintragen – warum?

Die Eintragung von Schifffahrtlinien in die in [Artikel 24 COTIF](#) vorgesehenen Listen der Linien zur See oder auf Binnengewässern durch die interessierten Mitgliedstaaten der OTIF ermöglicht es den Eisenbahnunternehmen und mit dem Eisenbahnsektor zusammenarbeitenden Schifffahrtsunternehmen, multimodale Beförderungen Eisenbahn-See unter einem einzigen Rechtsregime, d.h. den ER CIV oder CIM, durchzuführen und somit den Kunden des Eisenbahnverkehrs, einen einzigen Vertrag auf der Grundlage eines einzigen Beförderungsdokumentes für multimodale Verkehre Eisenbahn-See anzubieten. Damit wird der Wechsel des Rechtsregimes, vom Eisenbahnrecht zum Seerecht und *vice versa* und verschiedene mit diesem Wechsel des Rechtsregimes verbundene Probleme (Kosten, Unklarheiten bei der Haftung usw.) vermieden.

Wie vorgehen? Was muss beachtet werden?

Mitteilung von einem Mitgliedstaat, gemacht im Einvernehmen mit dem anderen von der Linie betroffenen Mitgliedstaat an den Generalsekretär der OTIF

Linien zur See, die zwei Mitgliedstaaten des COTIF miteinander verbinden, können nur im Einverständnis beider Staaten eingetragen werden. In anderen Worten, es muss ein übereinstimmender Wille beider Staaten dahingehend bestehen, dass der Eisenbahnverkehr unter Einschluss einer Schifffahrtsbeförderung dem CIM- oder dem CIV-Regime unterstellt wird. Das Einverständnis beider Staaten ist eine *conditio sine qua non* für jede Eintragung einer Fähr- oder sonstigen Linie zur See. Artikel 24 COTIF schreibt dem an einer Eintragung interessierten Mitgliedstaat nicht vor, in welcher Form er die Zustimmung des anderen Staates zu dokumentieren hat. Eine Verweisung auf eine mit dem anderen Mitgliedstaat geschlossene Vereinbarung wird in der Praxis des Generalsekretärs der OTIF als Depositär als ausreichend angesehen.

Obligatorische Angaben, die für eine Eintragung mitgeteilt werden müssen

- Name und Adresse der die Linie betreibenden Schifffahrtsgesellschaft
- Endpunkte der Linie (Häfen/Anlegeplätze)
- Länge der Linie in Kilometern

Falls gewünscht und nur bei CIM Linien zur See (nicht im Falle von Binnengewässern):

- Angabe des besonderen Haftungsregimes gemäß Artikel 38 CIM. Diese Mitteilung muss ebenfalls zwischen den beiden beteiligten Mitgliedstaaten abgesprochen sein.